



Amtliches Mitteilungsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)



- Amtsblatt -

12. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 09.02.2021

NR. 3

BEKANNTMACHUNG

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Planfeststellungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellungsverfahren gem. der §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für die „Elektrifizierung im Bahnhof Stolberg Hauptbahnhof (Hbf) sowie von Einfahrtgleisen des Bahnhofs, im Rahmen des Gesamtprojektes der Elektrifizierung der Euregiobahn“.

Die EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH (EVS) – weiter als Vorhabenträgerin bezeichnet – plant die Elektrifizierung der Strecken der Euregiobahn. Aktuell sind die Strecken der EVS nur mit fahrleitungsunabhängigen Fahrzeugen (dieselbetriebene Fahrzeuge) befahrbar. Durch die Elektrifizierung werden die Lücken im Netz für einen durchgängigen Betrieb der Euregiobahn mit elektrischen Fahrzeugen beseitigt. Zudem können durch ein besseres Beschleunigungsverhalten der Züge – bei unveränderter Höchstgeschwindigkeit – Fahrzeitgewinne erzielt werden. Ziel des Gesamtprojekts ist somit die Ertüchtigung der bestehenden Infrastruktur für den Betrieb an einer elektrifizierten Strecke durch die Ausrüstung der Strecken mit Oberleitungsanlagen. Das Gesamtprojekt wurde der Übersichtlichkeit halber räumlich in mehrere Planfeststellungsabschnitte (PFA) unterteilt, die in den Planunterlagen dargestellt sind.

Das hiesige Planfeststellungsverfahren (PFA 2) behandelt die Maßnahmen zur Elektrifizierung des Bahnhofs Stolberg Hbf sowie seiner Einfahrtgleise. Das hier behandelte Planfeststellungsverfahren steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den PFA 1, 3 und 12, die für das Teilprojekt „Elektrifizierung der Strecke 2570 – Stolberg Hbf bis Herzogenrath“ umgesetzt werden müssen.

Im Hbf Stolberg sind bereits an den Schnittstellen zur DB Netz AG elektrifizierte Strecken existent. Im Wesentlichen ist die Elektrifizierung (Ergänzung der bestehenden Oberleitungsanlagen) der Einfahrtgleise bzw. deren Verlängerung in den Bahnhof Stolberg Hbf

der Strecken 2570 „Stolberg Hbf – Herzogenrath“, 2571 „Eschweiler-Weisweiler – Stolberg Hbf“ und 2572 „Stolberg Hbf – Stolberg-Altstadt“ sowie der Gleise 26, 27, 44 und 218 geplant.

Die Gründung der Masten soll vorzugsweise als Bohrpfahlgründung erfolgen. Die geplanten Maßnahmen befinden sich auf den Stadtgebieten der Kupferstadt Stolberg sowie der Stadt Eschweiler.

Das Vorhaben führt zu einer Betroffenheit der Vegetation und der Tierwelt. Die Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen sollen überwiegend im Rahmen der geplanten Maßnahmen zum „ökologischen Trassenmanagement“ erfolgen, die zum Großteil auf den betroffenen Flächen vor Ort stattfinden sollen. Dabei soll die vorhandene Vegetation, die einen Bereich von 30 m umliegend der Gleise jeweils in beide Richtungen umfasst, in standort- und landschaftsgerechte Bestände umgewandelt werden. Weiter sind Maßnahmen für Einzelbäume und Grünflächen vorgesehen.

Zur Durchführung des Bauvorhabens (Verlegung von Speisekabeln) wird die Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter erforderlich. Die betroffenen Grundstücke befinden sich in der Gemarkung Stolberg, Flur 37, Flurstück 1235 und Gemarkung Stolberg, Flur 30, Flurstück 260.

Für die Dauer der Bauzeit soll der jeweilige Streckenabschnitt gesperrt werden. Es ist ein Schienenersatzverkehr mit Bussen vorgesehen. Die Bauzeit ist ohne Wartezeiten für ca. 13 Wochen angesetzt.

Während der Baumaßnahmen muss vorübergehend mit Baulärm und Erschütterungen gerechnet werden, die im Wesentlichen punktuell durch die Pfahlgründungen entstehen.

Einzelheiten des Bauvorhabens sind den im Internet der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planunterlagen zu entnehmen.

Die EVS hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für dieses Vorhaben beantragt.

Für das Vorhaben wäre grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat jedoch gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, was seitens der Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Damit besteht für das Vorhaben die UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG.

Anlässlich der COVID-19-Pandemie wurde am 20.05.2020 das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) erlassen, dass am 29.05.2020 in Kraft getreten ist. Danach kann aufgrund der während der Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen und des eingeschränkten Publikumsverkehrs bei den Kommunen die Auslegung der Planunterlagen (in Papierform) in den Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in digitaler Form werden

vom 16.02.2021 bis 15.03.2021 einschließlich

gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG und gem. § 27 a VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht. Mit diesem Link wird die Internetseite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren für Bahnstrecken enthalten ist. Darunter ist dieses Planfeststellungsverfahren auszuwählen und unter den „Weiteren Informationen“ die Planunterlagen aufzurufen.

Gem. § 27 a VwVfG NRW wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg (<https://www.stolberg.de/Stadt/Veroeffentlichungen/Bekanntmachungen.htm?waid=697>) sowie auf der Internetseite der Stadt Eschweiler (www.eschweiler.de) veröffentlicht.

Weiter enthalten die Internetseiten der Kupferstadt Stolberg sowie der Stadt Eschweiler eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen.

Außerdem können nach § 20 UVPG der Inhalt dieser Bekanntmachung und die zu veröffentlichenden Planunterlagen über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen, das im Verbundportal der Länder erreichbar ist (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG ermöglichen die Kupferstadt Stolberg

und die Stadt Eschweiler eine Einsichtnahme in die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in Papierform.

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabstimmung unter folgenden Rufnummern der Kupferstadt Stolberg möglich:

Herr Gey, Tel. 02402 / 13-429
Herr Schön, Tel. 02402 / 13-233

Die Einsichtnahme kann an einem abgestimmten Termin in Raum 707 im 7. Obergeschoss des Rathauses der Kupferstadt Stolberg erfolgen.

Für die Stadt Eschweiler ist die Einsichtnahme ebenso nur nach vorheriger Terminabstimmung unter folgenden Rufnummern möglich:

Frau Karpus, Tel.: 02403 / 71-437
Herr Handels, Tel.: 02403 / 71-542

Die Einsichtnahme kann an einem abgestimmten Termin in Raum 477, 4. Etage des Rathauses der Stadt Eschweiler erfolgen.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planunterlagen.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gem. § 21 Absätze 1, 2 und 5 UVPG bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Internetveröffentlichung, das ist

bis zum 15.04.2021 einschließlich

bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder bei der Kupferstadt Stolberg, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg oder bei der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler schriftlich Einwendungen gegen dieses Vorhaben erheben.

Die Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift kann bei der Kupferstadt Stolberg und bei der Stadt Eschweiler ebenfalls nur nach telefonischer Terminabstimmung (unter den o. g. Rufnummern) erfolgen.

Gem. § 3 a VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt folgendes:

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter

elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: **poststelle@brk.sec.nrw.de**.

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: **poststelle@brk-nrw.de-mail.de**.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendung muss unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen sein. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG). Dies gilt auch für Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen (§ 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwVfG NRW).

Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/daten/schutz_planfeststellung.pdf einsehen.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW.
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 18 a AEG).

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
8. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG für die von dem Plan betroffenen Flächen in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
9. Da das Vorhaben einer UVP-Pflicht unterliegt, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Anhörungsverfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) die Bezirksregierung Köln ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch einen Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - die im Internet veröffentlichten Planunterlagen, den UVP-Bericht und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen enthalten sowie
 - die Anhörung zu den im Internet veröffentlichten Planunterlagen auch die Einbeziehung der

Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

10. Damit die betroffene Öffentlichkeit prüfen kann, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen ist, werden folgende umweltbezogene Unterlagen i. S. d. § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 2 UVPG, die Bestandteil der Planunterlagen sind, im Internet veröffentlicht:

- der Erläuterungsbericht (Unterlage 1),
- der UVP-Bericht (Unterlage 14.1),
- die FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen (Unterlage 14.2),
- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Unterlage 14.3),
- der Landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 14.4),
- ergänzende ökologische Untersuchungen (Unterlage 14.5),
- das Lärmschutzgutachten (Unterlage 10),
- die Erschütterungstechnischen Untersuchungen (Unterlage 11) sowie
- das EMV-Gutachten (Unterlage 12).

Stolberg, den 15.01.2021

Patrick Haas
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Geplante Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Nachtigällchen und Mariaschacht der WAG Wassergewinnungs- und -Aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH

Die Bezirksregierung Köln beabsichtigt, im Interesse des Gewässerschutzes die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Nachtigällchen und Mariaschacht der WAG Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH festzusetzen.

Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Gebiet der Stadt Stolberg auf Teile der Gemarkungen Gresse-nich, Stolberg und Breinig und gliedert sich in die engste Zone (Fassungsbereich, Zone I), die engere

Zone (Zone II) und die weitere Zone (Zone III). Die Abgrenzung kann der beigefügten Übersichtskarte entnommen werden.

Rechtsgrundlagen sind

- §§ 51, 52 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- §§ 35 und 113 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559),

Für den Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung mit den Anlagen I und II, der Übersichtskarte und der Schutzgebietskarte, dem Erläuterungsbericht und dem Gutachten der AHU AG, aus denen sich Art und Umfang des geplanten Wasserschutzgebietes ergeben, ist gemäß § 113 LWG i.V.m. § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 für die Dauer eines Monats eine Auslegung zur Einsichtnahme vorgeschrieben.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit des Rathauses der Stadt Stolberg für die Öffentlichkeit kann die Möglichkeit der Einsichtnahme nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) ersetze ich deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung. In der Zeit vom **16.02.2021 bis 15.03.2021** einschließlich werden die o.g. Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_festsetzungsverfahren_wasserschutzgebiete/index.htm

zugänglich gemacht.

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch:	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag:	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Stolberg, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, 4. Etage, Zimmer 410 Einsicht in den Antrag und die Unterlagen zu nehmen. Dies ist pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller telefonischer Terminabstimmung unter Tel. 02402 / 13-380 möglich. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist während der gesamten Einsichtnahme verbindlich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bis spätestens **zwei Wochen** nach dem Ende der Internetveröffentlichung, d.h. bis **einschließlich 29.03.2021**, schriftlich bei der Stadtverwaltung Stolberg, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln, Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind jeweils mit vollständigem Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln oder an die Stadtverwaltung Stolberg zu richten.

Pandemiebedingt ist die Entgegennahme von Einwendungen zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Stolberg und der Bezirksregierung Köln ggf. nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Ich schließe deshalb gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG die grundsätzliche Möglichkeit zur Abgabe von Einwendungen zur Niederschrift aus. Es besteht stattdessen gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG ergänzend die Möglichkeit, innerhalb der genannten Frist Einwendungen generell auch als elektronische Erklärung per E-Mail unter der E-Mail-Adresse

Einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de abzugeben. Daneben kann innerhalb der genannten Frist zusätzlich – je nach aktueller Pandemie-Situation – möglicherweise auch eine Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift nach individueller Terminabstimmung möglich sein. Bitte erfragen Sie dies bei der Kupferstadt Stolberg unter Tel. 02402 / 13-380 bzw. bei der Bezirksregierung Köln unter 0221/147-3431.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Festsetzungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW innerhalb der vorgenannten Frist, d.h. bis zum 29.03.2021 einschließlich, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Kosten, die bspw. durch die Erhebung von Einwendungen oder eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der für das Verfahren zustän-

digen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Köln, den 26.01.2021

Bezirksregierung Köln
54.1.11.4-(1.8)-39 ho
Im Auftrag
gez. Horstkötter

BEKANNTMACHUNG

Widmungsverfügung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Die in Stolberg, Gewerbegebiet „Camp Astrid“ (Areal eines ehemaligen belgischen Militärcamps) im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 128, gelegenen Straßen „Königin-Astrid-Straße“, „Wallonischer Ring“ und „Flämischer Ring“ wurden nach Fertigstellung von der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) in ihre Straßenbaulast übernommen. Diese Straßen erlangten bisher noch nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Königin-Astrid-Straße

Die Straße umfasst folgende Grundstücke:

- Gemarkung Stolberg, Flur 31, Flurstücke 654 (Hauptstraßenzug von Rhenaniastraße über Bahngleise geradeaus bis zur Stadtgrenze; ausgenommen ist die abzweigende Zuwegung zum Bahngelände „Glücksburgweg“)
- Gemarkung Stolberg, Flur 31, Flurstück 322
- Gemarkung Eschweiler, Flur 2, Flurstück 39
- Gemarkung Stolberg, Flur 32, Flurstück 225 (Hauptstraßenzug einschließlich Stichweg zu Haus Nr. 77)

Die vorstehende Straße wird nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 GV. NRW 1995 S. 1028, berichtigt GV. NRW 1996 S. 81, 141, 216 und 355) in der derzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straße wird ihrer Verkehrsfunktion entsprechend in die Straßengruppe „Gemeindestraße“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 1 StrWG NRW eingestuft. Der Gemeingebrauch im Sinne des § 14 StrWG NRW wird nicht eingeschränkt.

Für das Grundstück Gemarkung Eschweiler, Flur 2, Flurstück 39 ist die Kupferstadt Stolberg (Rhld.) nicht Behörde des Trägers der Straßenbaulast. Zur Widmung dieses Grundstückes durch die Kupferstadt Stolberg (Rhld.) wurde die schriftliche Zustimmung der Stadt Eschweiler als Behörde des Trägers der Straßenbaulast nach § 6 Abs. 2 Satz 2 StrWG NRW erteilt.

Die zu widmenden Flächen beschränken sich auf die befahrbaren Verkehrsflächen des Hauptstraßenzuges und des Stichweges zu Haus Nr. 77 einschließlich der Nebenanlagen (Rad-/Gehweg) mit Trennstreifen, Bankett und Entwässerungsgräben. Von der Widmung eingeschlossen sind die angelegten Überfahrten über die Straßenentwässerungsgräben bis zu den Grundstücksgrenzen der angrenzenden Gewerbegrundstücke, da die Gräben nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1a) StrWG NRW als Teil des Straßenkörpers zur öffentlichen Straße gehören und damit auch die Überfahrten einschließlich Durchlässe.

Die von dieser Widmung erfassten Verkehrsflächen sind in den Lageplänen, die Bestandteil dieser Widmungsverfügung sind, ersichtlich.

Wallonischer Ring

Die Straße umfasst folgende Grundstücke:

- Gemarkung Stolberg, Flur 32 Flurstück 108 (Hauptstraßenzug einschließlich der Verbindungsstraße gegenüber der Abzweigung zum Flämischem Ring zwischen den Flurstücken 203 und 226 und den beiden Fuß-/Forstwegen neben den Häusern Nr. 25 und Nr. 41; ausgenommen sind die beiden Entwässerungsgräben neben den Häusern Nr. 33 und Nr. 53)

Die vorstehende Straße wird nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 GV. NRW 1995 S. 1028, berichtigt GV. NRW 1996 S. 81, 141, 216 und 355) in der derzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straße wird ihrer Verkehrsfunktion entsprechend in die Straßengruppe „Gemeindestraße“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW eingestuft. Der Gemeingebrauch im Sinne des § 14 StrWG NRW wird nicht eingeschränkt.

Die uneingeschränkt zu widmenden Flächen umfassen die befahrbaren Verkehrsflächen des Hauptstraßenzuges und der Verbindungsstraße gegenüber der Abzweigung zum Flämischem Ring zwischen den Flurstücken 203 und 226 einschließlich der Nebenanlagen (Rad-/Gehweg) mit Trennstreifen, Bankett und Entwässerungsgräben. Von der Widmung eingeschlossen sind die angelegten Überfahrten über die Straßenentwässerungsgräben bis zu den Grundstücksgrenzen der angrenzenden Gewerbegrundstücke,

da die Gräben nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1a) StrWG NRW als Teil des Straßenkörpers zur öffentlichen Straße gehören und damit auch die Überfahrten einschließlich Durchlässe.

Die Widmung der beiden Fuß-/Forstwege neben den Häusern Nr. 25 und Nr. 41 beschränkt sich auf die Nutzung für den Fußgänger- und Radverkehr sowie den forstwirtschaftlichen Betriebsverkehr.

Die von dieser Widmung erfassten Verkehrsflächen sind in den Lageplänen, die Bestandteil dieser Widmungsverfügung sind, ersichtlich.

Flämischer Ring

Die Straße umfasst folgende Grundstücke:

- Gemarkung Stolberg, Flur 32, Flurstück 122 (Hauptstraßenzug einschließlich dem Fuß-/Forstweg neben Flurstück 137)

Die vorstehende Straße wird nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 GV. NRW 1995 S. 1028, berichtigt GV. NRW 1996 S. 81, 141, 216 und 355) in der derzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straße wird ihrer Verkehrsfunktion entsprechend in die Straßengruppe „Gemeindestraße“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW eingestuft. Der Gemeingebrauch im Sinne des § 14 StrWG NRW wird nicht eingeschränkt.

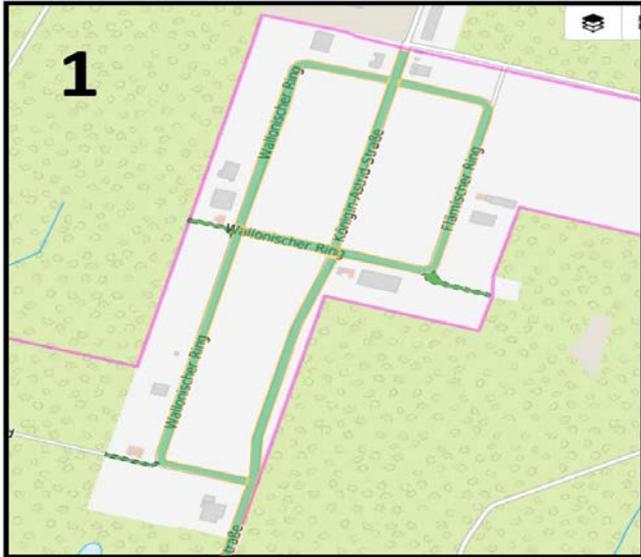
Die uneingeschränkt zu widmenden Flächen umfassen die befahrbaren Verkehrsflächen des Hauptstraßenzuges einschließlich der Nebenanlagen (Rad-/Gehweg) mit Trennstreifen, Bankett und Entwässerungsgräben. Von der Widmung eingeschlossen sind die angelegten Überfahrten über die Straßenentwässerungsgräben bis zu den Grundstücksgrenzen der angrenzenden Gewerbegrundstücke, da die Gräben nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1a) StrWG NRW als Teil des Straßenkörpers zur öffentlichen Straße gehören und damit auch die Überfahrten einschließlich Durchlässe.

Die Widmung des Fuß-/Forstweges neben Flurstück 137 beschränkt sich auf die Nutzung für den Fußgänger- und Radverkehr sowie den forstwirtschaftlichen Betriebsverkehr.

Die von dieser Widmung erfassten Verkehrsflächen sind in den Lageplänen, die Bestandteil dieser Widmungsverfügung sind, ersichtlich.

Dieser Widmungsverfügung liegen folgende Lagepläne bei:

- Oberer Abschnitt Königin-Astrid-Straße, Wallonischer Ring, Flämischer Ring (Nr. 1)
- Mittlerer Abschnitt Königin-Astrid-Straße (Nr. 2)
- Unterer Abschnitt Königin-Astrid-Straße (Nr. 3)



Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die rechtswirksame öffentliche Bekanntmachung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) – Amtsblatt – vollzogen. Die Widmungsverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) in der derzeit geltenden Fassung ab dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als bekanntgegeben. Die Veröffentlichung im Internetauftritt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) hat nur nachrichtliche Funktion.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetzes I und II ist das einer Klage früher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren entfallen. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung der Klage mit der zuständigen Verwaltungsdienststelle – dem Amt für Immobilienmanagement und Technische Infrastruktur, Abteilung 65.5 (Bauverwaltung) – in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

Stolberg (Rhld.), den 25.01.2021

Der Bürgermeister
i.V.
Tobias Röhm
Erster und Technischer Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung i.V. m. § 10 Verwaltungs-

zustellungsgesetz (VwZG vom 12.08.2005 BGBl. I S. 2354) in der derzeit geltenden Fassung wird nachfolgender Steuerbescheid gegenüber der

Firma S. und H. Vertrieb UG (haftungsbeschränkt),
letzte bekannte Geschäftsanschrift: c/o Coworking
Nunzig, Charlottenstr. 14, 52070 Aachen,

öffentlich zugestellt, da die genannte Firma postalisch nicht zu erreichen ist:

Gewerbesteuer-Änderungsbescheid der Kupferstadt
Stolberg (Rhld.) mit dem Kassenzeichen
20000052982 vom 19.11.2020.

Der Gewerbesteuer-Änderungsbescheid liegt bei der
Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13,
52222 Stolberg, offen und kann dort vom Empfänger
eingesehen werden.

Der Steuerbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an
dem seit dem Tage der Bekanntmachung 2 Wochen
verstrichen sind.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu
laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Stolberg (Rhld.), den 28.01.2021

Patrick Haas
Bürgermeister



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.): Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.